



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht

zur Einführung wirksamer Rechtsbehelfe im nationalen
Recht bei Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU
(Asylverfahrens-RL 2013)

Stellungnahme Nr.: 31/2014

Berlin, im Juni 2014

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Helmut Bäcker, Frankfurt/M.
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt/M.
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln (Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt/M. (stellv. Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Inneres der im Bundestag vertretenen Parteien
- UNHCR Deutschland
- Katholisches Büro in Berlin
- Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
- Diakonisches Werk der EKD
- Deutscher Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- AWO Bundesverband e.V.
- Flüchtlingsrat Berlin
- Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht
- NVwZ
- ZAR
- Asylmagazin
- ANA-ZAR
- Informationsbrief Ausländerrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrens-RL 2013) gesteht dem Asylsuchenden in Art. 46 Abs. 1 ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu. Dieser Anspruch ist im nationalen Verfahrensrecht bisher nicht ausreichend verwirklicht, so dass bei Umsetzung der Richtlinie entsprechende Anpassungen im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vorzunehmen sind.

Erwägungsgrund 50 der Asylverfahrens-RL 2013 betont, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf einem Grundprinzip des Unionsrechts entspricht. Der Entwurf der Kommission bezog sich dabei ausdrücklich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH und des EGMR.¹ Für die Ausgestaltung des wirksamen Rechtsschutzes bei der Umsetzung der Regelung in nationales Recht sind daher die Leitgedanken dieser Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Der EGMR geht inzwischen in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass bei einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der Schwere und Irreversibilität der drohenden Rechtsgutverletzung ein effektiver Rechtsschutz in der Regel den Suspensiveffekt einer Klage voraussetzt.² Dies gilt v.a. dann, wenn es sich um einen Erstantrag handelt, der in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Auch auf der Ebene des Europarates wurde in zahlreichen Empfehlungen am Erfordernis der aufschiebenden Wirkung eines wirksamen Rechtsmittels bei Entscheidungen festgehalten, bei denen durch eine Ausweisung bzw. Abschiebung in den Herkunftsstaat Menschenrechtsverletzungen drohen können.³

¹ KOM(2011) 319 endgültig, S. 5, 9.

² EGMR, Urt. v. 26.07.2007, Nr. 25389/05 (Gebremedhin ./, Frankreich).

³ Ministerkomitee des Europarates: Recommendations No. R [94] 5; R [98] 15; R [98] 13; siehe auch „Twenty Guidelines of the Committee of Ministers of Europe on forced return“, Guidelines 2 and 5; von der Parlamentarischen Versammlung: Recommendations 1163 [1991]; 1309 [1996]; 1327 [1997]; 1440 [2000]; Resolution 1471 [2005]; und vom Menschenrechtskommissar: Comm [DH/Rec{2001}19]:

Der EGMR betont dabei, dass eine effektive Beschwerdemöglichkeit nur dann zu bejahen sei, wenn sie sowohl rechtlich als auch praktisch zur Verfügung stehe.⁴

Ausreichend ist daher nicht die bloße Möglichkeit eines Rechtsmittels, sondern es sind der Kontext sowie die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes hat der EuGH – ähnlich wie der EGMR - wiederholt entschieden, dass jeder Fall, in dem sich die Frage stellt, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des Unionsrechts unmöglich macht oder übermäßig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen sei. Auch der EuGH stellte fest, dass das europarechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes die Möglichkeit verlange, bei der Gefahr eines groben und schwer wiedergutzumachenden Schadens für die betreffende Person einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen.⁵

1. Rechtsmittelfristen

Art. 46 Abs. 4 S. 2 Asylverfahrens-RL 2013 sieht in Anlehnung an die o.g. Grundsätze vor, dass die Rechtsmittelfristen die Wahrnehmung eines wirksamen Rechtsbehelfs weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren dürfen. Gem. Art. 46 Abs. 4 der RL legen die Mitgliedstaaten angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller dieses Recht wahrnehmen kann. Damit räumt die RL den Staaten zwar einen gewissen nationalen Spielraum bei der Festlegung von Rechtsmittelfristen ein. Die Frage der Angemessenheit ist aufgrund der Verankerung in der RL jedoch unionsrechtlich zu beantworten. Nach Auffassung des EuGH ist entscheidend, dass die vorgesehene Frist tatsächlich ausreicht, um einen Rechtsbehelf wirksam vorzubereiten und einzureichen.⁶ Derzeit sind verkürzte Fristen im nationalen Recht insbesondere in drei Fallgestaltungen vorgesehen:

- Wird ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, müssen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides Klage und Eilantrag eingereicht werden (§§ 36 Abs. 3, 74 Abs. 1 AsylVfG)

⁴ EGMR, Urt. v. 06.03.2014, Nr. 31535/09 (Gorbulya ./.. Russische Föderation).

⁵ EuGH, Urt. v. 03.05.1996, C-399/95 (Deutschland/Kommission), Slg. I-2441.

⁶ EuGH, Urt. v. 28.07.2011, C-69/10 (Diouf); hier hat der EuGH 15 Tage bei einem beschleunigten (!) Verfahren als ausreichend angesehen.

- In den sog. Dublin-Verfahren ist der Eilantrag gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG ebenfalls innerhalb einer Woche ab Zustellung einzureichen.
- In den sog. Flughafenverfahren hat ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sogar innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Bescheide zu erfolgen (§ 18a Abs. 4 S. 1 AsylVfG).

Im Asylverfahren kann dem Asylbewerber bei Rückführung ins Herkunftsland eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohen, so dass die Wirksamkeit eines Rechtsmittels von besonderer Bedeutung ist. Hier sind mehrere Besonderheiten zu bedenken. So erfolgt die Zustellung eines Bescheides aufgrund der mangelhaften Ausstattung der Unterkünfte und des Verhaltens der Postbediensteten nicht selten durch Niederlegung, so dass bereits bis zur tatsächlichen Kenntnis des Bescheides Zeit verstrichen ist, die Frist jedoch bereits läuft. Die Bedeutung der Rechtsmittelbelehrung kann zudem von Rechtsunkundigen trotz der inzwischen erforderlichen Übersetzung oft verkannt werden. Der Kontakt zu Beratungsstellen oder Rechtsanwälten ist mit Kosten (Transport etc.) verbunden. In der Regel muss mit diesen ein Termin unter Beiziehung eines Dolmetschers vereinbart werden. Innerhalb von einer Woche wird es außerdem kaum möglich sein, ggf. stichhaltige Belege zur Entkräftung einer sich auf Umstände im Herkunftsland beziehenden Argumentation beizubringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn hierzu ggf. Kontakt zu Verwandten und Bekannten im Heimatland oder zu Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen – wie z.B. behandelnden Ärzten – Kontakt aufgenommen werden muss. Angesichts dieser Erschwernisse kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Wochenfrist mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Einklang steht. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Flüchtling in Haft befindet, da hier der Zugang zu Rechtsberatung naturgemäß erschwert ist.

Besonders eklatant wird der erschwerte Zugang zum Rechtsmittel im Flughafenverfahren; hier besteht zwar ein Anspruch auf Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt (in der Praxis erst ab dem Folgetag nach Bescheidzustellung), die Zeit für die Beschaffung von Beweismitteln und Informationen ist aber im Lichte der Rechtsprechung des EGMR unangemessen verkürzt.

Der EGMR hat im Hinblick auf 2-tägige Fristen festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eines Schnellverfahrens, insbesondere der kurzen Fristen und der Verfahrenshürden bei der Vorlage von Beweisen die Prüfung eines Asylantrages in dieser Art von Verfahren dazu führen kann, dass der Vortrag des Schutzsuchenden nicht mit der größtmöglichen Sorgfalt geprüft und ihm daher der Zugang zu effektivem Rechtsschutz verweigert werde.⁷

Unter Beachtung dieser Grundsätze erweist sich die bisherige Regelung im Flughafenverfahren als nicht mehr haltbar, die derzeit gemäß § 18 a Abs. 4 AsylVfG nur eine Drei-Tages-Frist vorsieht. Selbst Art. 46 Abs. 7 Asylverfahrens-RL 2013 sieht – nur für Verfahren an der Grenze im Sinne des Art. 43 Asylverfahrens-RL 2013 – mindestens eine Wochenfrist vor. Selbst eine Wochenfrist wäre jedoch unter Zugrundelegung der oben zitierten Rechtsprechung für das Flughafenverfahren nicht ausreichend. Der Rechtsanwalt muss jeweils, bei aufkommenden Unklarheiten auch mehr als einmal unter Vereinbarung eines Termins auch mit einem Dolmetscher, zum Flughafen fahren, ggf. recherchieren und/oder Kontakt zu weiteren Personen aufnehmen. Dergleichen ist auch binnen einer Wochenfrist in einem Flughafenverfahren nicht zu realisieren.

Aus diesem Grunde und zur Gewährleistung der Rechtseinheit wäre somit auch im Flughafenverfahren die Gewährung einer zweiwöchigen Frist zu fordern. Dies würde jedoch notwendigerweise zu einer Verlängerung der haftähnlichen Unterbringung am Flughafen führen. Dies wiederum stünde mit der Rechtsprechung des EGMR, der dies als (unzulässige) Freiheitsentziehung ansieht,⁸ sowie Art. 6 Rückführungsrichtlinie (2008/115 EG) und Art. 18 Asylverfahrensrichtlinie (2005/85/EG) nicht im Einklang.⁹ Letztlich spricht daher alles für eine Abschaffung des Flughafenverfahrens.

Angesichts der Komplexität der Verfahren im Rahmen des § 34 a Abs. 2 und 36 AsylVfG und unter Berücksichtigung der Auffassung der Asylverfahrens-RL 2013, die nur in einem Ausnahmefall eine Wochenfrist vorsieht, besteht bei der Ausgestaltung der Fristenregelung im Eilverfahren ebenfalls Korrekturbedarf.

- *§ 18a AsylVfG ist zu streichen.*

⁷ EGMR, Urt. v.02.02.2012, Nr. 9152/09 (I.M. ./). Frankreich).

⁸ EGRM, Urt. v. 25.06.1996, EuGRZ 1996, 577 (Amuur ./). Frankreich).

⁹ Vgl. amnesty international, Positionspapier zum Flughafenverfahren, 18.04.2012.

- *§ 34 a Abs. 2 S. 1 AsylVfG ist wie folgt zu ändern: „Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu stellen.“*
- *In § 36 Abs. 1 AsylVfG ist die Ausreisefrist mit „mindestens zwei Wochen“ zu bestimmen.*
- *§ 36 Abs. 3 S. 1 AsylVfG erhält folgende Fassung: „Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu stellen;...“.*
- *§ 36 Abs. 3 S. 5 AsylVfG ist wie folgt zu ändern: „Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ergehen“.*
- *§ 74 Abs. 1 2. HS AsylVfG ist zu streichen.*

2. Die Ausgestaltung des Eilverfahrens

Anders als das AsylVfG geht die Asylverfahrens-RL 2013 im Grundsatz davon aus, dass der Asylsuchende gem. Art. 46 Abs. 5 Asylverfahrens-RL 2013 ein Recht auf einen Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf hat. Nur in den Fällen des Art. 46 Abs. 6 Asylverfahrens-RL 2013 besteht kein automatischer Suspensiveffekt der Klage, sondern ist zur Sicherung des vorläufigen Verbleiberechts des Asylbewerbers zusätzlich ein Eilantrag erforderlich.

Die derzeitige nationale Rechtslage geht über die in Art. 46 Asylverfahrens-RL abschließend aufgeführten Ausnahmefälle hinsichtlich des Suspensiveffektes hinaus. So ist z.B. ein Rechtsmittel ohne Suspensiveffekt in Fällen des Art. 33 Abs. 2 c) Asylverfahrens-RL 2013 nicht zulässig, d.h., wenn die Einreise aus einem sog. sicheren außereuropäischen Drittstaat im Sinne des Art. 38 Asylverfahrens-RL 2013 erfolgte. Art. 46 Abs. 6 b) Asylverfahrens-RL 2013 verweist nämlich ausdrücklich nicht auf Art. 33 Abs. 2c) Asylverfahrens-RL 2013. Bisher schreiben jedoch §§ 29, 36 AsylVfG in diesen Fällen ein Eilverfahren vor.

Darüber hinaus fehlt es in der Asylverfahrens-RL 2013 an einer Regelung zu den Folgen des sukzessiven Asylantrages minderjähriger Kinder. Hier regelt derzeit § 30

Abs. 3 Nr. 7 i.V.m. § 36 Abs. 1 AsylVfG, dass ein Eilverfahren durchzuführen ist. Art. 46 Abs. 6 Asylverfahrens-RL lässt sich dies nicht entnehmen. In diesen Fällen besteht somit Nachbesserungsbedarf im nationalen Recht:

- *§ 29 AsylVfG ist aufzuheben, da Art. 46 Abs. 6 lit. b Asylverfahrens-RL die Einschränkung des Suspensiveffekts in Fällen des Schutzes in einem sonstigen (außereuropäischen) Drittstaat nicht zulässt.*
- *§ 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist zu streichen, da Art. 31 Abs. 8 Asylverfahrens-RL 2013 diese Alternative (offensichtliche Unbegründetheit bei Anträgen von Kindern von Amts wegen) nicht kennt, damit auch kein Ausschluss des gesetzlichen Suspensiveffekts möglich ist.*

Für Verfahren an der Grenze gem. Art. 43 Asylverfahrens-RL 2013 gelten nochmals besondere Regelungen. Die Ausnahme vom gesetzlichen Suspensiveffekt des Hauptsacheverfahrens gilt dort gem. Art. 46 Abs. 7 Asylverfahrens-RL 2013 nur, wenn dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage – vor Gericht – der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Verbleib im Mitgliedstaat zu gewähren (Art. 46 Abs. 7 UA 2 Asylverfahrens-RL 2013). Dieser zwar formal mögliche Rechtsweg ist aber praktisch im Rahmen des Flughafenverfahrens nicht zu realisieren.

- *Es gilt somit das unter Ziff. 1. Gesagte: Das Flughafenverfahren ist zu beenden.*

Gemäß § 75 Abs. 2 S. 1 und 2 AsylVfG hat die Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG oder der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 AsylVfG widerrufen oder zurückgenommen wird, keine aufschiebende Wirkung. Die Asylverfahrens-RL 2013 schreibt allerdings in den Fällen der Aberkennung internationalen Schutzes gem. Art. 46 Abs. 1 d) Asylverfahrens-RL 2013 einen wirksamen Rechtsbehelf vor. Zwar ermöglicht Art. 46 Abs. 6 a) i.V.m. Art. 31 Abs. 8 j)

Asylverfahrens-RL 2013 bei einer Aberkennung aufgrund schwerwiegender Straftaten den Ausschluss des automatischen Suspensiveffektes. Angesichts der Tatsache, dass sich Art. 46 Asylverfahrens-RL jedoch nicht auf Art. 44 und 45 Asylverfahrens-RL 2013, die die Aberkennung des internationalen Schutzes regeln, bezieht, ist jedoch davon auszugehen, dass sich dieser Ausschluss nur auf das Anerkennungs-, nicht aber das Aberkennungsverfahren beziehen soll. Es hätte nämlich in diesem Fall insbesondere vor dem erklärten Ziel, das Prinzip der Waffengleichheit in die Rechtsbehelfsverfahren aufzunehmen und bis auf wenige Ausnahmen die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen erstinstanzliche Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz festzuschreiben¹⁰, nahe gelegen, insoweit in Art. 46 Abs. 6 ausdrücklich auf Art. 44 (Aberkennung des internationalen Schutzes) i.V.m. Art. 31 Abs. 8 j) Bezug zu nehmen. Insofern sprechen das Ziel und die Struktur der RL eindeutig für die Annahme eines Suspensiveffektes.

Hat die Klage grds. aufschiebende Wirkung im Sinne des § 75 S. 1 AsylVfG, kann das BAMF derzeit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO dennoch den Sofortvollzug anordnen, so dass neben der Klage ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen ist (§ 75 Abs. 2 S. 3 AsylVfG). Dies ist im Hinblick auf die abschließende Regelung des Art. 46 Abs. 6 und 7 Asylverfahrens-RL 2013 zumindest im Hinblick auf Statusentscheidungen nicht mehr haltbar.

- *§ 75 Abs. 2 AsylVfG ist daher zu streichen.*

3. Einschränkung der Amtsermittlung

§ 36 Abs. 4 S. 2 AsylVfG schränkt die Amtsermittlungspflicht des Gerichtes im Rahmen des Eilverfahrens derzeit insoweit ein, als dieses nur Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen muss, die vom Antragsteller bereits vorgetragen, gerichtsbekannt oder offenkundig, d.h. allgemeinkundig im Sinne der §§ 291 ZPO, 244 Abs. 3 S. 2 StPO, sind. Dies ist im Hinblick auf Art. 47 GRC, Art. 46 Abs. 1 Asylverfahrens-RL 2013 und Art. 13 EMRK nicht haltbar. Insbesondere bei Schnellverfahren mit kurzen Fristen und

¹⁰ Entwurf der Kommission v. 22.10.2009, KOM(2009) 554 endgültig, S. 9.

der damit einhergehenden Verfahrenshürde bei der Vorlage von Beweisen kann die Prüfung eines Asylantrages in dieser Art von Verfahren nach Auffassung des EGMR dazu führen, dass der Vortrag des Schutzsuchenden nicht mit der größtmöglichen Sorgfalt geprüft und ihm daher der Zugang zu effektivem Rechtsschutz verweigert wird.¹¹ Mit Blick auf die Bedeutung, die der EGMR Art. 3 EMRK im Falle eines möglichen irreversiblen Schadens, z.B. aufgrund der Gefahr von Folter und Misshandlung, zumisst, erfordert ein Rechtsbehelf im Sinne von Artikel 13 EMRK zwingend eine unabhängige und gründliche Untersuchung eines jeden Vortrags, dem zufolge es ernstzunehmende Anhaltspunkte für die Furcht vor einer Verletzung der aus Art. 3 EMRK resultierenden Rechte gibt.¹² Ein Rechtsmittel in einem „extremen Eilverfahren“, das auf eine begrenzte inhaltliche Prüfung beschränkt ist, während gleichzeitig die Beweisanforderungen für den Asylsuchenden erhöht sind und Beweismittel teilweise unberücksichtigt bleiben, entspricht demnach nicht den Anforderungen an Art. 13 EMRK.¹³ Auch Art. 46 Abs. 3 Asylverfahrens-RL 2013 sieht vor, dass ein wirksamer Rechtsbehelf eine umfassende ex-nunc-Prüfung verlangt, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt.

- *§ 36 Abs. 3 S. 4 2. HS AsylVfG und § 36 Abs. 4 S. 2 und 3 AsylVfG sind daher zu streichen.*

¹¹ EGMR, Urt. v. 02.02.2012 Nr. 9152/09 (I.M. ./ Frankreich).

¹² EGMR, Urt. v. 06.06.2013, Nr. 2283/12 (Mohamed ./ Österreich); vgl. auch BVerfGE 67, 43, 62.

¹³ EGMR, Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/09 (M. S. S. v. BelgiumandGreece, insb Rn. 389); EGMR, Urt. v. 26.07.2007, Nr. 25389/05 (Gebremedhin ./ Frankreich).